

## A5.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Die Grundlage des UNESCO-Welterbes ist ein Völkerrechtsvertrag, nämlich das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (kurz Welterbekonvention). Es wurde 1972 auf der 17. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet und trat 1975 in Kraft. Bis heute haben 191 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert, Österreich 1992. Die Konvention betont die Verpflichtung aller Völker, das gemeinsame Erbe zu erhalten und zu schützen. Sie fordert alle Staaten auf, ihre unersetzlichen Kultur- und Naturgüter zu identifizieren, die dann in eine internationale Liste des schützenswerten Erbes – die so genannte Welterbeliste – aufgenommen werden. Die Konvention hält fest, dass Kulturdenkmäler und Naturerbestätten, wie die Pyramiden in Ägypten, der Grand Canyon, die Akropolis in Athen oder eben das historische Zentrum von Graz und Schloss Eggenberg, die auf der Welterbeliste eingetragen sind, nicht nur für einen Staat oder eine Region von Bedeutung sind, sondern als Teil des Erbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen. Ihre Zerstörung, ihr Verfall wäre ein Verlust für die ganze Welt.

### **Kriterien für die Auszeichnung als Welterbe**

Um objektiv auswählen zu können, hat die UNESCO Kriterien geschaffen, auf deren Grundlage ein Komitee aus den vielen Einreichungen jedes Jahr die Kultur- und Naturstätten auswählt, die in die Welterbeliste aufgenommen werden.

Das wichtigste Kriterium ist der außergewöhnliche universelle Wert. Die Kultur- und Naturgüter müssen echt und authentisch und der Schutz durch Gesetze des jeweiligen Staates bereits vor der Auszeichnung gewährleistet sein.

Als außergewöhnlich und universell gelten Stätten, wenn sie einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- |  |   |
|--|---|
| i. Das Objekt ist eine einzigartige künstlerische Leistung, ein Meisterwerk eines schöpferischen Geistes.  | vi. Es ist mit Ereignissen, Traditionen, Glaubensbekenntnissen oder Ideen sowie mit künstlerischen Werken von universeller Bedeutung eng verknüpft.         |
| ii. Das Objekt hatte beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung der Architektur, des Städtebaues, die Kunst oder die Landschaftsgestaltung in einer Region, zu einer bestimmten Zeit. | vii. Die Stätte ist eine überragende Naturerscheinung von außergewöhnlicher Schönheit.  |
| iii. Es ist ein einzigartiges Zeugnis einer untergegangenen Zivilisation oder Kulturtradition.   | viii. Die Stätte ist ein außergewöhnliches Beispiel für einen Abschnitt der Erdgeschichte, für geologische Prozesse und Landformen.                         |
| iv. Es ist ein herausragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden oder Ensembles oder einer Landschaft, die einen bedeutenden Abschnitt der menschlichen Geschichte darstellt.           | ix. Die Landschaft liefert ein Beispiel für im Gang befindliche biologische und ökologische Prozesse.   |
| v. Es ist ein Beispiel für eine überlieferte Siedlungsform, für eine Landnutzung, die für eine bestimmte Kultur typisch ist.   | x. Die Stätte enthält bedeutende natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere wenn diese bedroht oder von wissenschaftlichem Interesse sind. |